

Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI – 5429/2004 – 0199

GZ: A8 – 65599/2014- 8

Betreff: Beistellung von FreizeitpädagogInnen in ganztägigen

Schulformen; Projektgenehmigung über € 22.575.600,--

für die Jahre 2015 - 2019

BearbeiterIn ABI: Lydia Pavlicek

Bearbeiter A8: Michael Kicker

BerichterstellerIn:

BerichterstellerIn:

Graz, 26.03.2015

Aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen (Schulorganisationsgesetz, Stmk. Schulorganisations-Ausführungsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz) ist der Schulerhalter verpflichtet, bei Bedarf schulische Tagesbetreuungen einzurichten und neben der dazu erforderlichen Infrastruktur auch die PädagogInnen für den Freizeitteil beizustellen.

In Graz sind im Schuljahr 2014/2015 an 49 städtischen Pflichtschulen (34 Volks-, 13 Neue Mittel- und 2 Sonderschulen) Tagesbetreuungen eingerichtet. Im Schuljahr 2014/2015 werden 3822 Kinder in 160 Gruppen betreut.

Die Zahl der zu betreuenden SchülerInnen steigt ständig an (z.B. 2010/2011 3154 SchülerInnen, 2011/2012 3148 SchülerInnen, 2012/2013 3293 SchülerInnen und 2013/2014 3614 SchülerInnen). Für das Schuljahr 2015/2016 wird an einer weiteren Neuen Mittelschule eine Tagesbetreuung eingerichtet.

Zur Bereitstellung der PädagogInnen hat die Stadt Graz einen Vertrag mit einem externen Rechtsträger mit einer grundsätzlichen Laufzeit von 4 Schuljahren abgeschlossen, der mit 31.08.2015 ausläuft.

Für eine Neubeauftragung ist aufgrund des Aufwandsvolumens eine europaweite Ausschreibung erforderlich.

Diese wird unter folgenden Rahmenbedingungen erfolgen:

- Die gesetzlichen Bestimmungen sehen als FreizeitbetreuerInnen LehrerInnen oder ErzieherInnen vor. In diesem Sinne werden von der Stadt Graz auch pädagogische Qualifikationen verlangt. Diese sind insbesondere Lehrbefähigungen, aber auch sozialpädagogische Ausbildungen.
- Als Besoldungsschema ist der Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen, die bei Mitgliedern der Berufsvereinigung von ArbeitgeberInnen für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) beschäftigt sind, Verwendungsgruppe 7, vorgeschrieben, wobei entsprechende Vordienstzeiten anzurechnen sind.

- Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die nicht Erbringung der vorgegebenen erforderlichen Qualität.
- Im Falle einer grundlegenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Tagesbetreuung, mit welcher die personelle Verantwortung für die FreizeitpädagogInnen nicht mehr beim Schulerhalter liegt, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen Grundlage ohne Erfordernis einer Kündigung.
- Ausgeschrieben wird die Beistellung von FreizeitbetreuerInnen an 34 Volksschulen, 14 Neuen Mittelschulen und 2 Sonderschulen, wobei jede Schule ein Vergabelos darstellt.
- An jeder dieser Schulen ist pro Betreuungsgruppe eine Person für die Freizeitstunden laut jeweiligen Betreuungsplan an jedem Unterrichtstag beizustellen. Der Betreuungsplan richtet sich nach dem Bedarf, die Freizeitstunden betragen pro Woche im Durchschnitt 25 bei den Volksschulen und 20 bei den Neuen Mittelschulen. Im Falle von Krankenstand oder sonstiger Absenz ist eine Ersatzkraft bereitzustellen.
- Sonderregelung für das Vergabelos Ellen Key Schule: für die Freizeitstunden sind jeweils zwei BetreuerInnen beizustellen und weiters für die fünf Lernstunden pro Woche eine Betreuungsperson.
- Die Anzahl der Betreuungsgruppen wird entsprechend den Anmeldezahlen für die einzelnen Schulen von der Abteilung für Bildung und Integration mit Stichtag 01.07. jedes Jahres festgelegt.

Gegenstand sind somit nicht die Kosten für das pädagogische Personal (dessen Verwaltung und wie oben angeführt, von der Stadt vorgegeben), sondern lediglich die Administration für die FreizeitpädagogInnen an einem Standort.

Die Verträge sollen wiederum auf 4 Schuljahre, d.h. vom 01.09.2015 bis 31.08.2019, abgeschlossen werden. Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, wonach der Schulerhalter die FreizeitpädagogInnen zu stellen hat, endet die Vereinbarung vorzeitig (Vereinbarungsentwurf liegt bei).

Mit der Bindung an ein vorgegebenes Besoldungsschema wird die Qualität der Betreuung gesichert. Durch Fokussierung der Angebote auf die Administrationskosten ist gesichert, dass der Overhead so gering wie möglich gehalten werden kann.

Der der Ausschreibung zugrunde liegende Finanzaufwand der Stadt Graz beträgt unter der Annahme einer jährlichen 10%igen Steigerung der Zahl der SchülerInnen in der Tagesbetreuung sowie der Lohnkostensteigerungen für die PädagogInnen.

2015 (ab 1.9.)	1.966.300
2016	5.313.900
2017	5.538.900
2018	5.763.900
2019 (bis 31.8.)	3.992.600
Gesamt	22.575.600

Unter all diesen Annahmen handelt es sich bei der beantragten Projektgenehmigung um die voraussichtlichen Maximalkosten.

Von diesem Personalaufwand kann ein Teil durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes Steiermark abgedeckt werden. Im jährlichen Durchschnitt kann man mit 40% Einnahmen rechnen.

Diese Einnahmen haben auf die erforderliche Auftragssumme der externen Träger keinen Einfluss.

In der mittelfristigen Finanzplanung der Abteilung für Bildung und Integration sind die Summen enthalten.

Da es sich bei diesem Projekt um eine mehrjährige Budgetbindung handelt, ist für die Genehmigung die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Aufgrund dieses Berichtes stellt der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport gemeinsam mit dem Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 7 iVm §90 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 77/2014 beschließen:

Die Projektgenehmigung für die Beistellung von pädagogischem Personal für die Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen durch externe Rechtsträger für die Zeit vom 01.09.2015 - 31.08.2019 in der Höhe von € 22.575.600,-- wird erteilt.

Die Bedeckung für das Jahr 2015 erfolgt aus den Fipossen: 1.21100.728700 in der Höhe von € 1.589.300,--, 1.21200.728700 in der Höhe von € 350.000,-- und 1.21300.728700 in der Höhe von € 27.000,--.

Für das Jahr 2016 erfolgt die Bedeckung auf den Fipossen: 1.21100.728700 in der Höhe von € 4.480.500,--, 1.21200.728700 in der Höhe von € 693.500,-- und 1.21300.728700 in der Höhe von € 139.900,--.

Die Bearbeiterin im ABI:

Lydia Pavlicek
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand ABI:

DI Günter Fürntratt
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Kurt Hohensinner, MBA

Der Bearbeiter i.d. A8:

(Michael Kicker)

Der Abteilungsvorstand A8:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüschi)

Beilagen:

Mustervereinbarung
Mittelreservierung

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport hat in seiner Sitzung am
den vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen beschlossen / abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am
am

Der/Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Graz als Auftraggeberin und dem Verein _____
als Auftragnehmer betreffend den

Freizeitteil der ganztägigen Schulform an der

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die _____ ist gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen als ganztägige Schulform (Schule mit Tagesbetreuung) eingerichtet. Die für den Freizeitteil erforderlichen LehrerInnen oder ErzieherInnen sind dabei von der Stadt Graz zu bestellen. Mit gegenständlicher Vereinbarung wird der Verein _____ beauftragt, dieses Personal der Stadt Graz zur Verwendung im Freizeitteil des Betreuungsteiles an der _____ zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Inhalt der Beauftragung

- (1) Der Verein _____ stellt der Stadt Graz das für den Freizeitteil an der _____ erforderliche pädagogische Personal (in der Folge „FreizeitpädagogInnen“ genannt) zur Verfügung. Der Auftragnehmer schließt dazu Verträge mit geeigneten Personen ab.
- (2) Als geeignete Personen gelten solche mit Lehr- oder Erziehungsbefähigung oder einer dieser gleichwertigen pädagogisch orientierten Ausbildung.
- (3) Das Ausmaß der Personalbeistellung richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsgruppen und der Anzahl der Freizeitstunden im Betreuungsplan der Schule. Pro Betreuungsgruppe ist ein/e FreizeitpädagogIn erforderlich, die wöchentliche Zahl der Freizeitstunden beträgt nach dem derzeit geltenden Betreuungsplan ____ Stunden. Gruppenzahl und wöchentliches Stundenausmaß sind dem Verein _____ von der Stadt Graz jeweils zum Stichtag 31. Juli für das folgende Schuljahr bekanntzugeben.
- (4) Das Beschäftigungsausmaß der FreizeitpädagogInnen ist unter Berücksichtigung von Vorbereitungszeiten, Zeiten für Kommunikation mit Schulpartnern und der erforderlichen Weiterbildung festzusetzen. Dieses Beschäftigungsausmaß wird unter Umlegung der Freizeitstunden auf 60-Minuten-Stunden errechnet.
- (5) Bei Dienstverhinderung eines/einer FreizeitpädagogIn hat der Verein _____ unmittelbar eine geeignete Ersatzkraft zu stellen.

§ 3 Aufgaben der FreizeitpädagogInnen

- (1) Die zur Verfügung gestellten FreizeitpädagogInnen sind bestellte LehrerInnen oder ErzieherInnen für den Freizeitteil in der ganztägigen Schulform an der _____ . Sie unterliegen in ihrer Tätigkeit den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Inhalt ihres Aufgabenbereiches richtet sich nach dem von der Schulleitung erstellten Betreuungsplan. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht sind sie dem Schulleiter/der Schulleiterin bzw. dem/der bestellten LeiterIn des Betreuungsteiles verantwortlich.
- (3) Im Falle einer nachweislich schweren dienstlichen Verfehlung eines/einer FreizeitpädagogIn kann der Schulleiter/die Schulleiterin bei der Stadt Graz die sofortige Abberufung dieses/dieser FreizeitpädagogIn beantragen. Der Verein _____ hat in diesem Falle eine andere geeignete Person zur Verfügung zu stellen.
- (4) Erbringt ein/eine FreizeitpädagogIn trotz nachweislicher Ermahnung keine zufrieden stellende Arbeitsleistung, so kann der Schulleiter/die Schulleiterin bei der Stadt Graz die Beendigung der Dienstleistung dieses/dieser FreizeitpädagogIn an der Schule _____ beantragen.

§ 4 Leistungen und Pflichten der Stadt Graz

- (1) Die Stadt Graz entrichtet an den Verein _____ ein Entgelt entsprechend dem von diesen erstellten Finanzplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet. Danach sind für das Kalenderjahr XXXX (September bis Dezember) € XXXXX und für das Kalenderjahr XXXX (Jänner bis Dezember) € XXXXX zu entrichten.
- (2) Die Stadt Graz verpflichtet sich, dieses Entgelt in monatlichen Teilsummen per Monatsersten an den Verein _____ zu überweisen.
- (3) Wenn die Leistung durch den Verein _____ kurzfristig nicht erbracht werden kann, reduzieren sich die Zahlungen der Stadt Graz aliquot.
- (4) Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt der Stadt Graz.

§ 5 Leistungsnachweis und Kontrolle

- (1) Der Verein _____ verpflichtet sich, spätestens bis zum 31.5. jeden Jahres eine Endabrechnung über das vergangene Kalenderjahr der Stadt Graz vorzulegen.
- (2) Der Verein _____ verpflichtet sich weiters, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten, vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen um den Prüforganen der Stadt Graz Einsicht in die mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

- (3) Die Prüforgane der Stadt Graz sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der von ihr gewährten Mittel laufend zu prüfen und in alle diese Vereinbarung betreffenden Abrechnungen des Vereines Einsicht zu nehmen, alle Nachweise und Auskünfte des Vereines zu verlangen sowie sich an Ort und Stelle über Art und Ausmaß der Leistungen Gewissheit zu verschaffen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres XXXX in Kraft und endet mit 31.8.XXXX.
- (2) Im Falle einer grundlegenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Tagesbetreuung, mit welcher die personelle Verantwortung für die FreizeitpädagogInnen nicht mehr beim Schulerhalter liegt, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen Grundlage ohne Erfordernis einer Kündigung.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung eines in dieser Vereinbarung genannten Punktes durch einen Vertragspartner.
- (4) Die Kündigung dieser Vereinbarung hat spätestens 6 Wochen vor Ende eines Kalenderquartals zu erfolgen, um mit Ende des darauffolgenden Quartals diese Vereinbarung zu beenden.
- (5) Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Graz, am

Für die Stadt Graz:
(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom)

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Für den Verein:

Mittelreservierung 700019674

Allgemeine Daten			
Belegart	RS	Belegtyp	030
Buchungskreis	0100	Belegdatum	02.01.2015
Finanzkreis	0100	Buchungsdatum	02.01.2015
Kostenr.kreis	0100	Währung	EUR/ 1,00000
Statistik			
Erfasser	P12476	Angelegt am	10.12.2014
Letzter Änderer	P12476	zuletzt geändert	11.02.2015
Weitere Daten			
Text	Schulen mit Tagesbetreuung		
Referenz			
Gesamtbetrag	1.966.300,00 EUR		

Belegposition 001			
Text			
Finanzposition	1.21100.728700	Finanzstelle	BILD
Fonds	HAUSHALT	Sachkonto	
Kostenstelle		Fällig am	
Kreditor		Debitor	
Betrag	1.589.300,00 EUR		
Originalbetrag	1.589.300,00 EUR		

Belegposition 002			
Text			
Finanzposition	1.21200.728700	Finanzstelle	BILD
Fonds	HAUSHALT	Sachkonto	
Kostenstelle		Fällig am	
Kreditor		Debitor	
Betrag	350.000,00 EUR		
Originalbetrag	350.000,00 EUR		

Belegposition 003			
Text			
Finanzposition	1.21300.728700	Finanzstelle	BILD
Fonds	HAUSHALT	Sachkonto	
Kostenstelle		Fällig am	
Kreditor		Debitor	
Betrag	27.000,00 EUR		
Originalbetrag	27.000,00 EUR		

	Signiert von	Pavlicek Lydia
	Zertifikat	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-27T12:41:09+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-02T08:29:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-02T15:57:54+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-03T11:58:45+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-03T15:07:53+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüschi
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüschi,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-16T16:51:50+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.